

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Carl-Julius Cronenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/31713 –

Eintragung ins Wählerverzeichnis für Menschen unter Betreuung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Teilnahme an Wahlen ist für viele Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Element ihrer Selbstbestimmtheit und ihrer Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Mit dem wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) wurden die Regelungen der Wahlrechtsausschlüsse u. a. für in allen ihren Angelegenheiten Betreute gemäß § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) für verfassungswidrig erklärt.

Da der Deutsche Bundestag am 15. März 2019 die in Gesetzesinitiativen der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/3171) und der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/4568) vorgesehene Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse für die anstehende Europawahl und die Bundestagswahlen ablehnte, reichten die Bundestagsfraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. einen gemeinsamen Antrag zur Nichtanwendung der in § 6a des Europawahlgesetzes formulierten Wahlrechtsausschlüsse für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 beim Bundesverfassungsgericht ein. Die mündliche Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht fand am 15. April 2019 statt.

Das Urteil nach der mündlichen Verhandlung vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) besagt: „Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.“

1. Wie viele Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a der Europawahlordnung) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019?
2. Wie viele Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 der Europawahlordnung) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Nach den Auskünften der Länder auf eine seinerzeitige Abfrage des Bundeswahlleiters waren infolge der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) insgesamt 2 250 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) bei den Gemeinden eingegangen (einschließlich der Anträge auf Erteilung eines Wahlscheins nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 Europawahlordnung). Eine weitere Aufschlüsselung, wie viele der insgesamt 2 250 Anträge zur Europawahl im Jahr 2019 auf Anträge nach § 17 und § 17a der Europawahlordnung und wie viele auf Einsprüche und Beschwerden nach § 21 der Europawahlordnung entfielen, war auf der Grundlage der dem Bundeswahlleiter vorliegenden Informationen nicht möglich.

3. Wie viele Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag gab es im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19)?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) betraf ausschließlich die Europawahl am 26. Mai 2019.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung war das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) noch nicht in Kraft getreten und damit die von diesem Gesetz angeordnete Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse des früheren § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung noch nicht umgesetzt.

Aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) erfolgten Rechtsänderungen werden Personen, die zuvor aufgrund des früheren § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, wie alle Wahlberechtigten, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen (§ 12 Bundeswahlgesetz, § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung). Sie müssen daher zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2021 keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Dass die früheren Wahlrechtsausschlüsse aus der Zeit vor Abschaffung der Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung nicht mehr im Melderegister zu speichern sind, wurde durch die Übergangsregelung in § 53 des Bundeswahlgesetzes durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) geregelt.

4. Wie viele Anträge auf Eintragung in die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag gab es im Nachgang zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 16. Mai 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9228)?

Aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) erfolgten Rechtsänderungen werden Personen, die zuvor aufgrund des § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, seitdem wie alle Wahlberechtigten, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde aufgenommen (§ 12 Bundeswahlgesetz, § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung). Sie müssen daher seitdem keine Anträge zur Teilnahme an der Bundestagswahl auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

5. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen, um die über 80 000 Menschen unter Betreuung (vgl. Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) 470, S. 40) über ihr Wahlrecht zum 20. Deutschen Bundestag zu informieren?

Der Wahlrechtsausschluss des früheren § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung vor der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) betraf nicht die Gruppe der Menschen unter Betreuung insgesamt, sondern nur diejenigen Personen unter Betreuung, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt war (sogenannte Vollbetreuung). Hiervon waren 81 220 Personen betroffen, was einem Anteil von 6,3 Prozent der anhängigen Betreuungsverfahren entsprach (vgl. BMAS Forschungsbericht 470 S. 48).

Aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) erfolgten Rechtsänderungen werden Personen, die zuvor aufgrund des früheren § 13 Nummer 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, wie alle Wahlberechtigten, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde aufgenommen (§ 12 Bundeswahlgesetz, § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung). Wie alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten werden sie von der zuständigen Gemeindebehörde von Amts wegen mit der Wahlbenachrichtigung über das Datum, den Wahlraum, die näheren Umstände der Wahl sowie die Möglichkeit der Wahlteilnahme im Wege der Briefwahl informiert.

6. Wie ist nach Ansicht der Bundesregierung gewährleistet, dass die Menschen unter Betreuung eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag erhalten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen für einen barrierefreien Zugang und Assistenzleistungen für die Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderung am 26. September 2021 sind der Bundesregierung bekannt?

Nach dem durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl I S. 834) eingefügten neuen § 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes kann sich ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehin-

dert ist, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nach § 57 Absatz 1 der Bundeswahlordnung kann dabei auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes Hilfsperson sein. Nach § 48 Absatz 1 Nummer 5a der Bundeswahlordnung wird hierauf in den Wahlbekanntmachungen hingewiesen, die die Gemeindebehörden spätestens am sechsten Tag vor der Wahl sowie am Wahltag am Eingang und im Wahlraum aushängen.

Blinde und sehbehinderte Wähler können sich beim Ausfüllen des Stimmzettels der nach § 50 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes und § 45 Absatz 2 der Bundeswahlordnung zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablonen bedienen. Darüber, wie Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen und Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte zu erhalten sind, werden die Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 3 zu § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung informiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.